

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

der DEHA Elektrohandelsellschaft mbH + Co. KG, Gerlingen im unternehmerischen Verkehr

I. ANWENDUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Vertragserklärungen, Lieferungen und Leistungen an uns als auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten kommen nicht zur Anwendung, soweit wir deren Geltung nicht schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Annahme. Die in diesen Bedingungen bestimmte Schriftform wird auch durch die Textform eingehalten, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt.

II. VERTRAGSSCHLUSS

Angebote des Lieferanten auf unsere Anfrage müssen dieser entsprechen oder ausdrückliche Hinweise auf Abweichungen enthalten. Sie sind für uns stets kostenlos.

Bestellungen und Aufträge von uns sowie deren Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Bestellung können wir bis zu Ihrer Bestätigung oder - mangels solcher – Lieferung jederzeit widerrufen. Eine Auftragsbestätigung hat unter Angabe unserer Bestellnummer und Datum unseres Bestellschreibens schriftlich zu erfolgen. Abweichungen von Bestellung oder Auftrag sind deutlich zu kennzeichnen. Die Nutzung unserer Bestellung zu Referenz- oder Werbezwecken ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.

Lieferverträge, deren Änderung und/oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht spätestens nach einer Woche, seit Zugang, widersprochen hat.

Vor Ausführung der Lieferung können wir die Änderung hinsichtlich Liefergegenstand, -menge und -ausführung verlangen, wenn dies für den Lieferanten nicht unzumutbar ist. Bei Auswirkungen auf Kosten oder Termine, treffen die Parteien eine angemessene Regelung.

Lieferscheine, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen – alles in zweifacher Ausfertigung – sowie der gesamte, die Leistungen des Lieferanten betreffende Schriftverkehr müssen die in der Bestellung angegebenen Kennzeichnungen tragen, insbesondere Bestellnummer und -datum sowie den bestellenden Mitarbeiter, soweit in der Bestellung angegeben, ausweisen.

III. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie enthalten sämtliche Nebenleistungen des Lieferanten, insbesondere Verpackung, Transport, Zoll, Versicherung und Lieferung frei unserem Haus bzw. der vereinbarten Lieferstelle, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird. Nebenkosten sind in den in doppelter Ausfertigung einzureichenden Rechnungen gesondert auszuweisen.

Rechnungen zahlen wir, soweit eine anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht vorliegt, innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Rechnung und nach vollständiger Lieferung der mangelfreien Ware einschließlich etwaiger Dokumentationen und Prüfzeugnisse oder innerhalb 30 Tagen abzgl. 3% Skonto.

Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist auf Ansprüche aus dem jeweiligen, konkreten Vertrag beschränkt. Die Abtretung oder Einziehung von Forderungen gegen uns durch Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn sie stammen aus Lieferungen mit verlängertem Eigentumsvorbehalt.

IV. LIEFERUNGEN, LIEFERZEITEN UND GEFÄHRÜBERGANG

1. Lieferungen und Leistungen sind an unserem Geschäftssitz durch den Lieferanten in eigener Person bzw. aus eigener Produktion auszuführen. Teillieferungen oder -leistungen, Mehr- oder Mindermengen sowie die Einschaltung von Sublieferanten sind ohne unsere Zustimmung unzulässig. Sie sind stets als solche deutlich zu kennzeichnen.
2. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit berechnet sich ab Bestelltag und ist bindend. Sie ist mit Eingang der Ware bei uns oder einer von uns angegebenen Lieferstelle erfüllt, bei Werkleistungen mit dem Tag der Abnahme. Erkennt der Lieferant, dass er einen zugesagten Liefertermin nicht einhalten können, hat er dies uns unverzüglich unter Angaben der Gründe mitzuteilen. Kommt der Lieferant in Verzug, schuldet er pauschalen Schadensersatz in Höhe von 1% der Vertragssumme für jede angefangene Woche, höchstens 5%, wenn wir nicht einen höheren Schaden nachweisen oder der Lieferant einen erheblich geringeren oder keinen entstandenen Schaden nachweist. Dieser Betrag ist in der Rechnung auszuweisen und abzusetzen, ansonsten sind wir zur Verrechnung berechtigt. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Erbringt der Lieferant die Lieferung oder Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, können wir dem Lieferanten eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, nach erfolglosem Fristablauf durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Schadensersatz beträgt in diesem Fall für jeden Tag 0,2 vom Hundert der Vertragssumme, insgesamt jedoch nicht mehr als 20% des vertraglich vereinbarten Entgelts, bei nach Aufwand abgerechneten Leistungen 20% der noch nicht erbrachten Leistungen, wenn wir nicht einen höheren Schaden nachweisen oder der Lieferant einen geringeren Schaden nachweist.
4. Ist ein Liefer-/Leistungstermin vereinbart, sind wir vorher nicht zur Abnahme verpflichtet.
5. Die Gefahr geht unabhängig von der Versandart, soweit wir nicht selbst den Transport durchführen, mit Abnahme der Ware durch uns an unserem Geschäftssitz oder an vereinbarter Lieferstelle auf uns über. Solange wir an der Abnahme durch höhere Gewalt oder durch unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch betriebsinterne oder -externe Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, an der Abnahme gehindert sind, kann die Gefahr für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit nicht übergehen. In diesem Fall werden wir den Lieferanten unverzüglich unterrichten.

V. VERSAND, VERPACKUNG UND VERSICHERUNG

Es gelten unsere Versandvorgaben. Fehlen solche, hat der Lieferant jeweils die für uns günstigste Transportart und Laufzeit zu wählen. Größere Sendungen sind rechtzeitig zu avisieren.

Für jede Warensendung übersendet der Lieferant uns eine Versandanzeige in zweifacher Ausfertigung als Lieferankündigung an die Bestellanschrift. Sämtliche Versandpapiere und mit der Lieferung im Zusammenhang stehende Schriftstücke müssen neben der Artikelbezeichnung unsere Material- und Bestellnummer, das Bestelldatum, die Mengen, sowie die Art der Verpackung enthalten. Bei Lieferung mehrerer Artikel oder Stücke in einem Umkarton, muss dieser eine genaue Angabe von Inhalt und Stückzahl ausweisen. Lieferscheine müssen gut sichtbar außen an der Verpackung oder innenliegend mit deutlichem Hinweis darauf angebracht sein. Waren, die keine Ursprungswaren im zollrechtlichen Sinne sind, müssen im Lieferschein und der Rechnung ausdrücklich gekennzeichnet sein. Unrichtige Frachtbriefdeklarationen gehen zu Lasten des Lieferanten.

Die Waren werden jeweils verkaufsfertig verpackt angeliefert. Der Lieferant darf nur Verpackungsmaterialien verwenden, die wieder verwendbar oder problemlos zu entsorgen sind. Wir akzeptieren als Paletten nur intakte EURO-Tauschpaletten. Verlangt der Lieferant Rücksendung von Verpackungsmitteln, ist dies auf den Lieferpapieren deutlich zu vermerken, andernfalls sind wir zur Entsorgung von Leergut, nicht intakten oder eintauschbaren Paletten und Einwegverpackungen auf dessen Kosten berechtigt.

Der Lieferant ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine angemessene Versicherung abzudecken, und auf unser Verlangen die Deckung und die vollständigen Prämienzahlungen nachzuweisen.

VI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir widersprechen jedem verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt. Im Falle eines Eigentumsvorbehalts des Lieferanten sind wir berechtigt, über die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen. Eine Vorausabtretung darf der Lieferant unseren Kunden nur offenlegen, wenn seine Forderung unstreitig und trotz Mahnung und vierwöchiger Nachfrist keine Zahlung erfolgt ist.
2. Stellen wir dem Lieferanten Sachen bei, oder werden Waren, Werkzeuge, Zeichnungen oder andere Fertigungsmittel nach unseren Vorgaben oder in unserem Auftrag vom Lieferanten angefertigt und geschieht dies auf unsere Kosten, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Es dient ausschließlich zur Verwendung für unsere Bestellung. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Verwendung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, die der Lieferant für uns unentgeltlich verwahrt. Ferner erlangen wir mit der Herstellung dieser Waren und Fertigungsmitteln sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an entstehenden gewerblichen oder sonstigen Schutzrechten.
3. Bei Zahlungsverzug oder Verstoß des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt sind wir berechtigt, die beigestellte Sache herauszuverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist bestmöglich unter Anrechnung auf die vertragliche Gegenleistung zu verwerten. Unverzüglich nach Übernahme der Sache kann der Lieferant schriftlich verlangen, ihren Schätzpreis auf seine Kosten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermitteln zu lassen. In diesem Falle erfolgt die Anrechnung zu dem ermittelten Schätzpreis. Die Kosten der Übernahme und Verwertung trägt der Lieferant, sie betragen 10% des Verwertungserlöses zuzüglich Umsatzsteuer, wenn wir nicht höhere Kosten nachweisen oder der Lieferant geringere Kosten nachweist.
4. Für die Zeit des Eigentumsvorbehalts ist der Lieferant ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die beigestellten Sachen zu veräußern, zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu vermieten oder anderweitig in einer Weise zu überlassen oder zu verändern, die unsere Sicherung zu beeinträchtigen in der Lage ist. Der Lieferant hat, wenn Dritte auf die Sachen zugreifen, insbesondere pfänden oder ein Unternehmerpfandrecht geltend machen, diese auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich davon zu unterrichten. Die Kosten zur Aufhebung des Zugriffs und für eine etwaige Wiederbeschaffung der Sachen trägt der Lieferant.

VII. SCHUTZRECHTE, GEHEIMHALTUNG, BEREITSTELLUNG VON GEGENSTÄNDEN

1. Der Lieferant sichert zu, dass die Lieferung und Benutzung der Waren keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzen. Sofern wir oder unsere Kunden aufgrund der Lieferung oder Benutzung der Ware von einem Dritten wegen der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant – soweit er die Verletzung hätte erkennen und vermeiden können – verpflichtet, uns oder unsere Kunden von diesen Ansprüchen freizustellen und uns sämtliche Aufwendungen und Schäden, die uns in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen, zu erstatten, soweit nicht die Waren nach unseren Zeichnungen oder unseren sonstigen detaillierten Angaben durch den Lieferanten gefertigt worden sind. Unser Freistellungs- und Erstattungsanspruch verjährt in der gesetzlichen Verjährungsfrist (§ 195 BGB).
2. Der Lieferant gewährt uns und unseren Kunden das nichtausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, die Waren des Lieferanten zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren, zu verändern, zu verarbeiten und weltweit zu vertreiben.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über uns zugänglich werdende Informationen, die als „vertraulich“ bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an uns geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen. Soweit nicht ohnehin urheberrechtlich oder sonst gesetzlich untersagt, ist es dem Lieferanten nicht erlaubt, durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen von überlassenen Produkten oder Gegenständen ein Geschäftsgeheimnis zu erlangen.
4. Waren, die von uns oder unseren Kunden entwickelt worden sind, dürfen vom Lieferant weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
5. Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter, sowie sonstige Gegenstände oder Unterlagen, die wir dem Lieferanten überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch sonst für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Lieferung der Ware in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Der Lieferant darf keine Kopien behalten. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen besteht nicht.
6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Gegenstände oder Unterlagen ohne unser schriftliches Einverständnis über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen bzw. Dritten anzubieten oder zu liefern.
7. Bei jedem schuldhaften Verstoß gegen die vorstehend unter Ziffer VII. 1. bis 6. aufgeführten Verpflichtungen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10.000,00 € an uns zu bezahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von uns jeweils nach billigem Ermessen bestimmt und ist auf Antrag des Lieferanten vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu prüfen. Sollten uns weitergehende Ansprüche zustehen, bleiben diese hiervon unberührt.
8. Der Lieferant hat die Gegenstände so zu kennzeichnen, dass unser Eigentum auch Dritten gegenüber zweifelsfrei dokumentiert ist.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
10. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat uns der Lieferant unverzüglich anzuzeigen.

VIII. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

1. Wir verpflichten uns, gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist stichprobenartig auf offensichtliche Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, soweit sie beim Lieferanten innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware, bei verdeckten Mängeln ab deren Entdeckung eingeht. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend.
2. Der Lieferant haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Bestimmungen. Während der Zeit der Mängelprüfung und -beseitigung sowie aufgrund dessen eingetretener Betriebsunterbrechungen wird die Verjährung der Mängelansprüche gehemmt. In Eilfällen sind wir berechtigt, Mängel sofort in Abstimmung mit dem Lieferanten auf dessen Kosten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Das Recht auf Schadenersatz bleibt unberührt. Sind Waren aus mehr als drei Lieferungen innerhalb eines Jahres mangelhaft, sind wir berechtigt, von weiteren noch nicht

erfüllten Verträgen zurückzutreten und auch insoweit Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3. Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche wegen eines Sachmangels beträgt zwei Jahre, wegen eines Rechtsmangels vier Jahre. Längere Verjährungsfristen wegen anderer Ansprüche, die nicht auf einem Mangel selbst beruhen, bleiben unberührt, ebenso längere gesetzliche Verjährungsfristen.
4. Der Lieferant unterstützt uns bei der Abwehr von sämtlichen Ansprüchen aus Produkt- oder Produzentenhaftung und stellt uns von diesen sowie sämtlichen Kosten der Abwehr solcher Ansprüche frei, sofern dem Lieferanten hierfür ein Verschulden zur Last fällt.
5. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten haben bei Arbeiten auf unserem Werksge-lände die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten.
6. Verursacht ein vom Lieferanten gelieferter Vertragsgegenstand einen Schaden bei einem Dritten, oder werden wir durch unsere Kunden oder Dritte in der Lieferkette mit Gewährleistungsansprü-chen - dazu können gemäß § 439 Abs. 3 BGB insbesondere auch Ein- und Ausbaurkosten gehö-ren – konfrontiert, so stellt uns der Lieferant im Innenverhältnis frei, soweit er nach gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dafür einzustehen hat. Zum Schaden gehören auch die Kosten der Rechtsverfolgung und einer erforderlichen Rückrufaktion. Darüber hinaus sind wir zum Rück-griff gegen den Lieferanten gemäß § 445 a BGB berechtigt.
7. Vorschläge und Anregungen zu vom Lieferanten vorgelegten Berechnungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen, sind keine Anordnungen unsererseits und ändern nichts an der alleinigen Verantwortlichkeit des Lieferanten für seine Leistungen und Lieferungen, insbesondere auch für deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Dies gilt auch, soweit wir hiergegen keine Einwände erhe-ben, zu einer Prüfung sind wir nicht verpflichtet.
8. Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die wir zu vertreten haben, oder um sonstige Schäden, die auf einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder vertragstypisch und vorhersehbar sind. Wir haften allerdings uneingeschränkt, wenn und soweit eingetretene Schäden durch eine Versicherung gedeckt sind.

IX. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, beginnen Verträge mit deren Unterzeichnung und gelten für die Dauer eines Jahres. Erklärt nicht eine der Parteien der anderen spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich die Kündigung, verlängern sich solche Verträge je um ein weiteres Jahr, ohne dass es hierzu einer besonderen Erklärung bedarf. Uns steht auch in diesen Fällen ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zu.

Die außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund bleibt unbe-rührt. Als wichtiger Grund gilt für uns unter anderem die Anmeldung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten sowie Zahlungsverzug des Lieferanten von mehr als drei Monaten.

X. ERFÜLLUNGORT, RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort ist an unserem Geschäftssitz.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss jeglicher anderer Rechtsordnungen, ins-besondere des UN-Kaufrechts (CISG), auch wenn der Lieferant seinen Firmensitz im Ausland hat.
3. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem

Vertragsverhältnis an unserem Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch am Sitz des Lieferanten. Dies gilt ebenso in Fällen, in denen der Lieferant keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Lieferanten bekannt sind.

XI. SONSTIGES

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferanten aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.